

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Racial Profiling stoppen – Anlasslose Kontrollen einschränken und
Betroffenenrechte stärken!**

Obwohl „racial profiling“ einen Verstoß gegen das Antidiskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz darstellt und menschenrechtswidrig ist, ist es trotzdem Realität für viele Menschen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als nicht weiß gelesen werden.

Insbesondere die sogenannten gefährlichen Orte, an denen das hamburgische Polizeirecht verdachtsunabhängige Kontrollen ermöglicht, sind Einfallstore für „racial profiling“ und Betroffene, die ihrem Erscheinungsbild nach als nicht weiß gelesen werden, berichten davon, dass sie dort regelmäßig von der Polizei kontrolliert werden, ohne dass sie dafür einen Anlass gegeben haben.

In einigen europäischen und außereuropäischen Ländern ist zur Eindämmung von „racial profiling“ ein Quittungssystem eingeführt worden. Betroffene von polizeilichen Maßnahmen erhalten dabei eine schriftliche Bestätigung über die stattgefundenen Kontrolle, auf der neben den Rahmenbedingungen der Maßnahme (Ort, Uhrzeit, beteiligte Polizeikräfte) auch der Anlass der Kontrolle vermerkt wird.

Die Ausstellung von Bestätigungen über Polizeikontrollen hat dabei mehrere positive Effekte: Zum einen ermöglicht eine amtliche Bestätigung über stattgefundenen Kontrollen mitsamt einer Begründung, dass die Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöht und eine mögliche gerichtliche Überprüfung der Maßnahme erleichtert wird. Zum anderen erhöht der Vermerk von Anlass und Begründung einer Polizeikontrolle die Transparenz über polizeiliches Handeln und kann dadurch die Akzeptanz und das Vertrauen in rechtmäßiges polizeiliches Handeln stärken.

Zudem können die Kontrollbestätigungen auch zur Qualitätssteigerung und Effizienz der polizeilichen Praxis beitragen. So legen Erfahrungen aus dem Vereinigten Königreich nahe, dass zwar die Anzahl der polizeilichen Maßnahmen sinkt, die „Trefferquote“ aber gleichzeitig erhöht werden konnte.

Darüber hinaus können die schriftlichen Bestätigungen auch zur Qualitätskontrolle und Evaluation beitragen. Aktuell erfasst die Polizei zwar statistische Daten zu polizeilichen Maßnahmen an den sogenannten gefährlichen Orten, nicht aber die Anlässe der Kontrollen. Die Kontrollbestätigungen, die als Doppel ausgegeben werden sollten, sodass ein Exemplar bei der Polizei Hamburg verbleibt, erlauben aber eine statistische Dokumentation über die Anlässe der Kontrolle, sodass sowohl eine Analyse der Probleme bezüglich der sogenannten gefährlichen Orte, als auch der polizeilichen Kontrollpolitik ermöglicht wird.

Um einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Häufigkeit und Ausprägungen von „racial profiling“ zu erhalten, ist es notwendig, den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, dass auf Verlangen auf der Bestätigung ebenfalls vermerkt wird, ob die Betroffenen

entsprechend ihrer Selbsteinschätzung eine Eigenschaft besitzen, die Anknüpfungspunkt für rassistische Diskriminierung sein kann.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Die Bürgerschaft möge folgendes Gesetz beschließen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG)**

§ 1

§ 13 PoIDVG wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Auf Verlangen des Betroffenen ist der Anlass der Identitätsfeststellung schriftlich zu bescheinigen. Darin sind neben Ort, Zeitpunkt, den Namen oder die Dienstnummer der beteiligten Polizisten/-innen und der Folge der Identitätsfeststellung auch die Rechtsgrundlage sowie insbesondere die personenbezogenen Anhaltspunkte, die die Identitätsfeststellung veranlasst haben, zu benennen. Auf Verlangen der betroffenen Person wird auf der Bestätigung zusätzlich vermerkt, ob sie entsprechend ihrer Selbsteinschätzung eine Eigenschaft besitzt, die Anknüpfungspunkt für eine rassistische Diskriminierung sein kann.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit der Einfügung des neuen § 13 Absatz 6 PoIDVG werden die Rechte von Betroffenen von polizeilichen Identitätsfeststellungen deutlich gestärkt. Mit der Regelung erhalten die Betroffenen von Identitätsfeststellungen einen Rechtsanspruch, auf ihr Verlangen hin eine schriftliche Bestätigung für die durchgeführte Identitätsfeststellung zu erhalten. Darin sollen der Ort und Zeitpunkt, die beteiligten Polizisten/-innen, die Folge sowie die Rechtsgrundlage und der Anlass der Identitätsfeststellung dokumentiert werden.

Der Ort der Identitätsfeststellung soll unter Angabe einer konkreten Ortsbezeichnung, nach Möglichkeit mit der vollständigen Anschrift, erfolgen. Der Zeitpunkt umfasst Angaben zur Uhrzeit und zum Datum. Die beteiligten Polizisten/-innen können nach ihrer Wahl ihren vollständigen Namen mit Dienstgrad oder ihre Dienstnummer auf der Bestätigung angeben. Es sind alle beteiligten Polizisten/-innen aufzuführen. Die Eintragung der Folgen der Identitätsfeststellung umfasst die Angaben, ob weitere polizeiliche Maßnahmen durchgeführt wurden, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden wird, oder ob die Identitätsfeststellung keine weitere Folge nach sich zieht. Der Vermerk über den Anlass der Kontrolle soll darlegen, welche Anhaltspunkte für einen Bezug der kontrollierten Person zu den Straftaten, die zur Ausweisung des jeweiligen „gefährlichen Ortes“ geführt haben, vorliegen.

Neben diesen zwingenden Angaben ist auf Verlangen des Betroffenen auf der Bestätigung ebenfalls zu vermerken, ob die betroffene Person eine Eigenschaft besitzt, die Anknüpfungspunkt für eine Diskriminierung sein kann. Dies können insbesondere folgende Eigenschaften sein: Hautfarbe, Haarfarbe und -struktur, Sprache, (zugeschrieben) Herkunft, (zugeschriebene) Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit. Es steht dabei den beteiligten Polizisten/-innen nicht zu, diese Selbsteinschätzung in Frage zu stellen.

Die Einführung einer solchen Dokumentationspflicht auf Verlangen des Betroffenen dient dazu, die rechtliche Überprüfung von Identitätsfeststellungen durch Beweissicherheit zu erleichtern und zum anderen in der Kontrollsituation zu einer grundrechtssensiblen und rechtmäßigen Praxis beizutragen. Die schriftliche Bescheinigung soll im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verlangt, gefertigt und ausgehändigt werden. Bei der Polizei verbleibt

ein Duplikat der Bestätigung, auf dem allerdings anders als auf dem Original anstelle des Namens des/der Betroffenen, eine anonymisierte Kontrollnummer vermerkt ist.

2. Alle Polizisten/-innen, die im Bereich der „gefährlichen Orte“ eingesetzt werden, in einer Schulung über den Sinn und Zweck und den Umgang mit den Bestätigungen zu schulen. Gegenstand der Schulung soll auch eine Sensibilisierung für eine Rassismuskritische Perspektive auf polizeiliches Handeln sein.
3. Im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne durch geeigneten Maßnahmen, insbesondere in den Geltungsbereichen der sogenannten gefährlichen Orte, über das Recht zum Erhalt einer Kontrollbestätigung von der Polizei an „gefährlichen Orten“ zu informieren.